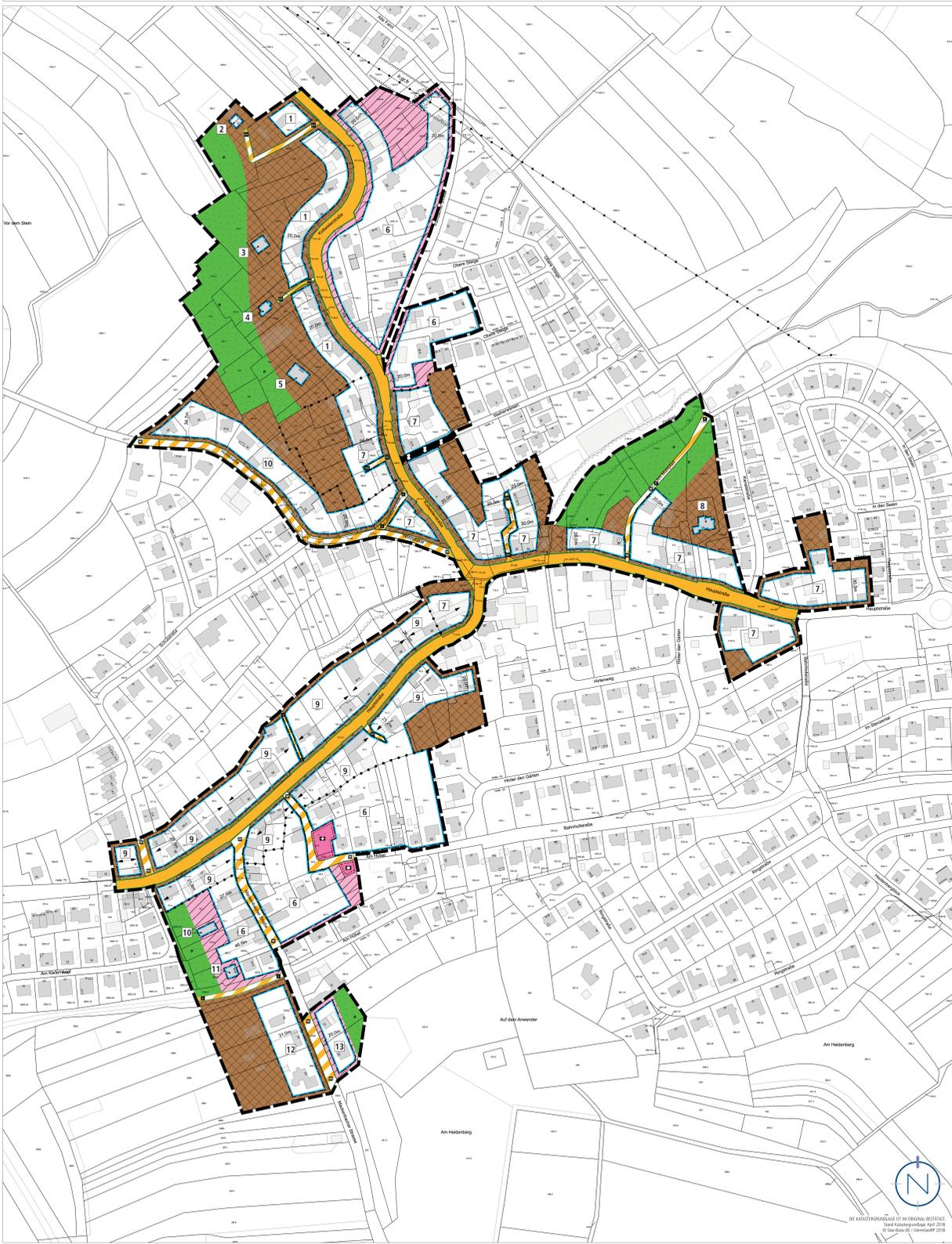


TEIL A: PLANZEICHNUNG



NUTZUNGSSCHABLONEN

1	MD 1	II	
GRZ 0,6	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

2	MD 1	II	
GR 0,6			
A ₁	2 WO		

3	MD 1	II	
GR 1,0			
A ₁	2 WO		

4	MD 1	II	
GR 100 m ²			
A ₁	2 WO		

5	MD 1	II	
GR 220 m ²			
A ₁	2 WO		

6	WA 1	II	
GRZ 0,4	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

7	MD 2	II	
GRZ 0,6	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

8	MD 2	II	
GR 200 m ²			
A ₁	2 WO		

9	MD 1	II	
GRZ 0,6	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

10	WA 1	II	
GR 115 m ²			
A ₁	2 WO		

11	WA 1	II	
GR 115 m ²			
A ₁	2 WO		

12	MD 3	I	
GRZ 0,6	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

13	WA 2	II	
GRZ 0,4	TH _{max} = 6,0 m		
A ₁	2 WO		

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GEÜTUNGSGEBIET** (GEM. § 5 ABS. 1 BAUGB)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 UND 5 BAUNVO)
- MD DORFGEBIET (MD)** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- TH_{max} HOHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: ZULÄSSIGE TRAUFRÖHDE ALS HOCHTMASS** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- GRZ GRÜNLÄNDENZAHL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- GR ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- II ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHTMASS** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- A₁ ABWEICHENDE BAUWEISE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- A₂ ABWEICHENDE BAUWEISE, IM SINNE EINER OFFENEN BAUWEISE, MIT BEGRENZUNG DER GEBÄUDE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- BAUGRENZE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNUNGSBAUDEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- EV KIRCHE**
- ÖFFENTLICHE PLATZFLÄCHE**
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENEN SCHÜTZFLÄCHEN, FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND, HIER: SCHUTZFLÄCHE BAUAUF** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND, HIER: MASTSTANDORT** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: MISCHVERKEHRSFLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: PRIVATWEG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: ÖFFENTLICHER FLUSSWEG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- UNTERSIEDLICHE VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: GASVERSORGUNGSLEITUNGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- OBERSIDERISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: 20-KV-STARKSTROMFREILEITUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- PRIVAT GRÜNLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- ENZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- HAUPTSTRICHTUNG**
- ABGRENZUNG UNTERSIEDLICHES MASS DER NUTZUNG, ABGRENZUNG UNTERSIEDLICHE NUTZUNG**
- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN**

TEIL B: TEXTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 UND 5 BAUNVO)
 - 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1, WA 2)**

zulässig sind:

 - Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. nicht übermäßig handwerksbetriebe,
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

 - Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - 3. Anlagen für Verwaltungen.

nicht zulässig sind:

 - Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 - 1. Anlagen für sportliche Zwecke,
 - 2. Gartenbaubetriebe,
 - 3. Tankstellen,
 - 4. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
 - 1.2 DORFGEBIET (MD 1 + MD 3)**

zulässig sind:

 - Gem. § 5 Abs. 2 BauNVO
 - 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude und Wohngebäude,
 - 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechendem Nutzgeräten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 - 3. sonstige Wohngebäude,
 - 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - 5. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - 6. sonstige Gewerbebetriebe.

ausnahmsweise zulässig sind:

 - Gem. § 5 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
 - 1. Einzelhandelsbetriebe,
 - 2. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

 - Gem. § 5 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 - 1. Anlagen für sportliche Zwecke,
 - 2. Gartenbaubetriebe,
 - 3. Tankstellen,
 - 4. Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nummer 2 BauNVO.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplanangebot durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenzen nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vorsetzen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck, der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Absatztflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Siehe Plan.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfacingungen in den Bereichen der Dorfgelände MD 1 und MD 2 (zwecks nur teilweise festgesetzt) sind einhalten. Ausnahmen sind zulässig für Nebenanlagen. Bei bestehenden Wirtschafts- und Scheunengebäuden mit abweichender Färbung kann diese bei einer Erneuerung / Umnutzung / Nutzungsänderung / Erweiterung beibehalten werden.
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: EV, KIRCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Siehe Plan.

Zulässig sind Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: ÖFFENTLICHE PLATZFLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Siehe Plan.

Innere des Plangebietes sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: ÖFFENTLICHE PLATZFLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Siehe Plan.

Innere des Plangebietes sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNUNGSBAUDEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Siehe Plan.

Innere des Plangebietes sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.3 DORFGEBIET (MD 2)

zulässig sind:

- Gem. § 5 BauNVO - Dorfgelbiet
- Gem. § 5 Abs. 2 BauNVO

nicht zulässig sind:

- Gem. § 5 Abs. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- 1. Anlagen für sportliche Zwecke,
- 2. Gartenbaubetriebe,
- 3. Tankstellen,
- 4. Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nummer 2 BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21 BAUNVO

2.1 HOHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

6. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: EV, KIRCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

7. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: ÖFFENTLICHE PLATZFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

8. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNUNGSBAUDEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

9. SCHÜTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHÜTZFLÄCHE BAUAUF

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

10. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: MASTSTANDORT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

11. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

12. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: MISCHVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

13. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: PRIVATWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

14. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ÖFFENTLICHER FLUSSWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

15. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

16. UNTERSIEDLICHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: GASVERSORGUNGSLEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

17. OBERSIDERISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: 20-KV-STARKSTROMFREILEITUNG MASTSTANDORT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

18. MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

19. PRIVATE GRÜNLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

20. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

21. GRENZE DES RÄUMLICHEN GEÜTUNGSGEBIETES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

9. SCHÜTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHÜTZFLÄCHE BAUAUF

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

10. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR ENGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: MASTSTANDORT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

11. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

12. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: MISCHVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

13. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: PRIVATWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

14. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ÖFFENTLICHER FLUSSWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

15. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

16. UNTERSIEDLICHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: GASVERSORGUNGSLEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

17. OBERSIDERISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: 20-KV-STARKSTROMFREILEITUNG MASTSTANDORT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

18. MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

19. PRIVATE GRÜNLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

20. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

21. GRENZE DES RÄUMLICHEN GEÜTUNGSGEBIETES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Diese Einzelanlage ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bauliche Eingriffe, wie auch die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Einzelanlage bedürfen der Genehmigung.
- Das Einzeldenkmal gemäß Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungssowie Umgebungschutz. Der Umgangsumfang kann sich u. a. auf angrenzende Baulandflächen, Sichtachsen und ähnliche bauliche Zusammenhänge beziehen.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 57-63 Landeswassergesetz)

Die Entlastung des Plangebietes erfolgt im Misch-System.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAUO)

Innere des Plangebietes sind Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig. Die Dachtraufen sind beidseitig gleichmäßig auszuführen (symmetrisch). Walddächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in den vorgegebenen Gestaltungsrahmen einfügen. Nebengebäude, Garagen und untergeordnete Anbauten sind zudem mit Flachdach zulässig.

Dach:

- Innere des Plangebietes sind Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig. Die Dachtraufen sind beidseitig gleichmäßig auszuführen (symmetrisch). Walddächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in den vorgegebenen Gestaltungsrahmen einfügen. Nebengebäude, Garagen und untergeordnete Anbauten sind zudem mit Flachdach zulässig.
- Die Dachdeckung ist mit kleinförmigen Tonziegeln bzw. tonfarbenen Bodenmaterialien vorzunehmen. Außerdem sind Einfeldungen mit Natur- und Kunststeinen möglich. Die Verwendung von glasierten Materialien ist unzulässig. Dachdeckungen sind im Bereich der Dorfgelände MD 1 und MD 2 ausschließlich in den Farben rot bis braun oder grau bis anthrazit zulässig.
- Dachaufbauten und Dachrechen sind nebeneinander auf einer Dachfläche unzulässig. Auch sind sie in eine Ebene überzustreichen unzulässig. Dachrechen sind im Bereich der Dorfgelände MD 1 und MD 2 nur dort zulässig, wo die Dächer und öffentlichen Plätzen einsehbar sind.
- Dachgärten sind als Einzel- oder Doppeldächer zulässig. Sie dürfen in ihrer Summe höchstens 2/3 der Frontbreite betragen und müssen von den Gebäuden mind. 1,25 m entfernt sein. Dachgärten sind ihre Eindeckung dem Material des Daches anpassen. Dachfenster müssen mind. 1,25 m von den Giebeln entfernt sein. Die Entlastung muss vom Fallrohr der Dachabdeckung angepasst sein. Unterschiedliche Giebelhöhen sind auf dem Dachflächen eines Hauses nicht zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die dazugehörige Dachfläche zulässig.

Fassade:

- Für die Außenwände sind Putz, Naturstein, Sichtmauerwerk (Klinker, Kalksandstein) und Holz zulässig. Verkleidungen der Außenwände mit glasiertem Material, Schiefer, Kunststoffen (VPL) und Faserverbundwerkstoffmaterial sind unzulässig.
- Bei der Färbung der Gebäude sind gedeckte Tönungen zu verwenden. Glänzende und Licht reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sowie die Verkleidung von Gebäuden mit speigeltönen oder polierten Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik sind nicht zulässig.
- Architektonische wie Gewände, Gesimse und Ornamente sind im Bereich der Dorfgelände MD 1 und MD 2 in Naturstein zu belassen.
- Zum Schutz vor Verwitterung von Gebäuden und den Straßenschildern sind Außenanlagen im Bereich der Dorfgelände MD 1 und MD 2 mit einem öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Nebengebäude-anlage:

- Nebenanlagen sind in Gestaltung, Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Bauweise und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen.

Stellplätze, Garagen und Carports:

- in Verbindung mit Stellplätzen, Garagen oder Carports auf dem Privatgrundstück nachzuweisen. Die Fläche vor der Garage kann als Stellplatz angerechnet werden.
- Der Abstand der Garagen bzw. der Carports zur Straßenvorfläche muss mind. 6,00 m betragen.

Sichtblende:

- Innere des Plangebietes sind Straßeneinbauten und -einmündungen ist ein Bewuchs und sonstige Nutzflächen an einer Höhe von 0,7 m zulässig.

Einfriedigungen:

- Als Einfriedigungen der Grundstücke (seitlich und rückwärts) sind Hecken, Holzzaune sowie Eisengitter mit maximal 1,5 m Höhe einschließlich Sockel zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- Stirnseitig sind Einfriedigungen generell bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Der Bereich zwischen Einfriedigung und Straßeneinbauten ist als Freizeitanlage ausnahmsweise höhere Einfriedigungen zugelassen werden.